

---

## ANLAGE 2 ZU DEN GEMEINSAMEN REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN - REISE- UND UNTERBRINGUNGSKOSTEN VON NICHT-PERSONAL

---

**Im Ausnahmefall** können die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten von Personengruppen, deren Reise- und Unterbringungskosten nicht explizit in den Förderfähigkeitsregeln behandelt werden, also insbesondere von Personen, die in keinem direkten Anstellungsverhältnis oder sonstigem Tätigkeitsverhältnis zum Begünstigten stehen, unter 2|4 (1) lit. m) der Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben subsumiert werden, sofern sie als externe Dienstleistungen durchgeführt werden. D.h. Reise- und Unterbringungskosten auf Einzelebene können nicht abgerechnet werden (z.B. einzelne Abrechnung von Hotelkosten; ebenso wenig Tagegelder und Visagebühren). Dementsprechend können solche Kosten (unter Beachtung der Vergabebestimmungen) nur zusammen abgerechnet werden (z.B. Rechnung eines Busunternehmens oder Hotels an den Begünstigten).

Kosten dieser Art stellen die Ausnahme dar. Für die Förderfähigkeit ist es zwingende Voraussetzung, dass die Kosten für die "Dienstleistung" notwendig / erforderlich sind<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Notwendigkeit / Erforderlichkeit der Kosten ist im Rahmen der Abschließenden Antragsprüfung (Kommentarfeld zur Förderfähigkeit der Ausgaben) zu begründen. Bei den Kleinprojekten der Dispositionsfonds ist die Notwendigkeit / Erforderlichkeit im Rahmen der Antragsprüfung zu begründen.